

Ermächtigung zur Durchführung von Abbruch- bzw. Asbestsanierungsarbeiten

gemäß § 26 Abs. 1 Grenzwertverordnung 2025

Zur Aufnahme in die Liste der ermächtigten Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber haben diese acht Wochen vor dem erstmaligen Beginn der Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten einen Nachweis für die Einhaltung geeigneter Maßnahmen zur Minimierung der Exposition von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern unter Berücksichtigung der Vorgaben nach [§ 26 Abs. 2 Grenzwertverordnung 2025 \(GKV\)](#) vorzulegen.

Durch die Art der gemeldeten Maßnahmen erfolgt eine Einteilung in Arbeiten an stark bzw. schwach gebundenen Asbestprodukten. Dies wird auch in der veröffentlichten Liste vermerkt.

Für die Aufnahme in die Liste der ermächtigten Unternehmen beantworten Sie bitte die folgenden Fragen schriftlich und senden diese gemeinsam mit den geforderten Nachweisen der Unterweisung an die Adresse: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Abteilung VIII/A/1 - Bau und Bergwesen, Administration, Stubenring 1, 1010 Wien oder per E-Mail an die Adresse: viii.a1@sozialministerium.gv.at

1. Durch welche Maßnahmen wird die Anzahl der asbesthaltigen Materialien ausgesetzten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern so weit wie möglich minimiert?
2. a) Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass kein Asbeststaub entsteht?

b) Ist dies nicht möglich, wie wird die Freisetzung von Asbeststaub durch geeignete Maßnahmen möglichst verhindert?

c) Durch welche Maßnahmen werden durch Asbeststaub kontaminierte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer dekontaminiert?

d) Durch welche Maßnahmen werden bei Arbeiten in geschlossenen Räumen für eine ausreichende Sauerstoffzufuhr in der Atemluft gesorgt?

3. Durch welche Maßnahme wird sichergestellt, dass Arbeitsbereiche und Ausrüstungen regelmäßig gewartet und gereinigt werden?
4. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass asbesthaltiges Material und Abfälle in geeigneten, geschlossenen Behältnissen, deren Kennzeichnung auf Asbest als Inhalt hinweist, aufbewahrt und abtransportiert wird?

Ebenfalls beizulegen sind die Bestätigungen über die positive Absolvierung der Unterweisung gemäß § 25a GKV.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Sektion VIII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien Layout & Druck: BMASGPK Stand: Jänner 2026